



4.16-6430.02-170078

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;**

**Wasserrechtliche Plangenehmigung für den Umbau der Wasserkraftanlage „Pertensteiner Mühle“ am Hörpoldinger Mühlbach im Ortsteil Matzing der Stadt Traunreut durch Herrn Albert GEORG**

Bekanntmachung

Im Ortsteil Matzing der Stadt Traunreut wird am Pertensteiner Wehr der Hörpoldinger Mühlbach aus der Traun ausgeleitet, an dem teils seit unvordenklichen Zeiten an mehreren Standorten die Wasserkraft ausgenutzt wird. Das erste in der Reihe der Wasserkraftwerke ist die Anlage des Herrn Albert GEORG, die aktuell auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Bewilligung vom 27.02.2006 betrieben wird.

Herr Georg plant im Zusammenhang mit dem Neubau seines Krafthauses 1 bauliche Veränderungen am Triebwerkskanal. So soll auf der rechten Kanalseite ein neues Übereich mit Grundablass errichtet werden, wodurch die Anlagensicherheit verbessert wird; außerdem können auf diese Weise die betrieblichen Abläufe im Sägewerk optimiert werden. Der Standort der Turbine wird um wenige Meter versetzt, die wasserrechtlichen Benutzungsparameter der noch bis 31.07.2032 geltenden Bewilligung bleiben jedoch unverändert bestehen.

Für die baulichen Veränderungen am Triebwerkskanal hat Herr Albert Georg mit Schreiben vom 23.06.2021, ergänzt am 09.09.2021 die Erteilung einer Plangenehmigung beantragt.

In diesem Verfahren ist nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) werden durch geeignete Schutzmaßnahmen bei der Bauausführung der vorgesehenen Veränderungen am Triebwerkskanal soweit wie möglich minimiert; Fischschäden sind ausgeschlossen, da die Arbeiten ohne Wasserbespannung des Kanals ausgeführt werden. Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme im unmittelbaren Umgriff der Wasserkraftanlage durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 04.02.2022

Landratsamt Traunstein

  
Christian Nebl  
Abteilungsleiter